

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 22.

Sonnabend, den 16. November 1918.

VI. Jahrgang.

Inhalt: I. I. Buchdeckersammlung. 2. Bekämpfung der Grippe. 3. Einschränkung von Reisen. 4. Beschlagnahme von Sonnenvorhängen. 5. Sammelzeichnungen auf die Kriegsanleihen. 6. Einschränkung des Petroleumverbrauchs. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 24. August d. J. — U III A Nr. 943*) — mache ich darauf aufmerksam, daß die diesjährige reiche Buchdeckernernte noch nicht so ausgiebig für die öffentliche Hand erfasst ist, wie es bei der gegenwärtigen Zeitnot zur Ergänzung der Fettvorräte notwendig ist. Es liegt im dringenden Interesse der öffentlichen Fettversorgung, daß an geeigneten trockenen Herbsttagen auch noch des laufenden Monats ganze Klassen und Schulen zur Buchdeckersammlung beurlaubt werden. Ich lege Wert darauf, daß der erforderliche Urlaub auch für ganze Klassen und Schulen überall ausreichend und rechtzeitig gewährt wird.

Berlin, den 1. November 1918.

U III A Nr. 1216.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Die Grippe nimmt nicht nur in Groß-Berlin, sondern auch im ganzen Staatsgebiet wieder an Ausbreitung erheblich zu und tritt stellenweise in recht bösartiger Form auf. Schon bei ihrem ersten Auftreten im Juni d. J. hat sie, wie bekannt, vielfach in den Schulen und durch deren Vermittlung in den übrigen Kreisen der Bevölkerung Verbreitung gefunden. Ich ermächtige daher die königliche Regierung auf Grund der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 in Orten, in denen die Grippe gehäuft auftritt, die Schulen nach Anhörung des Kreisarztes vorübergehend schließen und die somit zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit je nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßregeln treffen zu lassen**). Für geeignete häusliche Beschäftigung der Schüler ist Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Oktober 1918.

U III A Nr. 1182.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 3.

Die deutschen Eisenbahnen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen genötigt, zugunsten der Anforderungen der Heeresverwaltung und der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Kohlen eine weitgehende Einschränkung des Personenverkehrs eintreten zu lassen. Die hierzu eisenbahnseitig getroffenen Maßnahmen können aber nur dann wirken, wenn jeder einzelne es als selbstverständliche Pflicht erachtet, in dieser ernsten und schweren Zeit jede nicht unbedingt nötige Reise zu unterlassen. Dies gilt ebenso für die

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 106.

***) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 128.

Wahlungs- und Dienstreisen der Beamten, wie für Reisen zu amtlichen oder halbamtlichen Tagungen und Versammlungen, die in letzter Zeit wieder einen erheblichen Umfang angenommen haben.

Jahresruhe, auf eine weitgehende Einschränkung von Tagungen und Vereinsversammlungen hinzuwirken.
Berlin W 8, den 30. Oktober 1918.

A Nr. 1181.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. Juli d. J. (Reichsanzeiger vom 27. Juli d. J., Nr. 175, und Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle vom 27. Juli d. J. Seite 209 ff.) ist die Beschlagnahme von Sonnenuvorhängen und ähnlichen Gegenständen mit Wirkung vom 28. Juli d. J. ausgesprochen worden.

Der Beschlagnahme unterliegen sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen, Ausbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenuvorhänge, Gardinen, Stores, Rollläden und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Ausgenommen sind u. a.:

- a) die an sich beweglichen Gegenstände, die sich in einem Privathaushalt oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zum Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalte- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden,
- b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind,
- c) Aufhängen und herabhängende Gardinen,
- d) Vorhänge aus Seide, Halbwolle und Kunstseide und
- e) Vorhänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet worden sind.

Die Befreiung der beschlagnahmten Vorhänge und die Erlasbeschaffung liegt den Reichskleiderlagern im Einbernehmen mit den Verleihenannämern der Reichsbekleidungsstelle ob. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt fortwährend lediglich durch Beauftragung der Reichskleiderlager. Diese sind angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge an Stelle der Geldebeschädigung der nämliche Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergeweben mit den vorhandenen Kinnachvorrichtungen (Schären, Ringen und dergleichen) ohne Zuzahlung ermöglicht wird. Auch hat die Reichsbekleidungsstelle auf die Verteilung hin, daß die Abnahme der beschlagnahmten Behänge ohne gleichzeitige Anbringung der Erlasbeschaffung zu Schwierigkeiten in der Fortführung des Dienstbetriebes führen könne, mitgeteilt, doch an die mit der Ausführung der Abnahme und des Austausches der Behänge beauftragten Dienststellen die Anordnung ergangen sei, daß ein Austausch nur bei gleichzeitiger Anbringung der Erlasbehänge erfolgen dürfe. Nach Vorlage der Verhältnisse wird es sich bei den staatlichen Gebäuden im wesentlichen nur um einen Austausch der vorhandenen Behänge gegen Erlasbehänge handeln, bei dem eine besondere Berechnung der Einnahmen und Ausgaben, falls sich diese bedenklich erweisen dürfte.

Die nachgeordneten Behörden ersuche ich, die im Interesse einer wirklichen Durchführung der Bekanntmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die in Betracht kommenden Dienststellen anzuweisen, die zur Abnahme bzw. zum Austausch der beschlagnahmten Gewebe erforderlichen Arbeiten der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und der Kleiderlager nach Möglichkeit zu unterstützen.

Sowie in besonderen Fällen gegen die Entfernung der Behänge Bedenken obwalten, so ist zu berichten.
Berlin W 8, den 23. Oktober 1918.

A Nr. 1182.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Bei den von den Schulen veranstalteten Sammelzeichnungen auf die Kriegsanleihen ist verschiedenes Verfahren worden. In einer Reihe von Fällen haben die öffentlichen Sparkassen Anteilsscheine über 1, 5, 10 oder 20 M. auszugeben, die der einzelne Schüler durch Vermittlung der Schule als Entlohnung erhielt. Aus dem Erlöse der Anteilsscheine erwirbt die Sparkasse Kriegsanleihestücke für sich. Dem Anteilshaber steht in diesen Fällen das Recht zu, gegen Rückgabe des Anteilsscheines das eingezahlte Kapital nebst Zinsen später in Empfang zu nehmen oder ein auf seinen Namen laufendes Sparkassenbuch über den entsprechenden Kapital- und Zinsbetrag zu erhalten. Bei diesem Verfahren erscheint die Schule bzw. der Lehrer lediglich als Vermittler zwischen der Schule und der Sparkasse, und mit der Aushändigung des Anteilsscheines an den Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ist die Mitwirkung der Schule und des Lehrers erschöpft. Gegen ein solches Verfahren sind Bedenken nicht zu erheben. Dieses Verfahren läßt sich indessen nicht überall durchführen, insbesondere ist dazu erforderlich, daß eine Sparkasse zur Vergabe solcher Anteilsscheine bereit ist.

Häufig nimmt ein Lehrer die einzelnen kleinen Beträge entgegen und zeichnet in der Höhe der gesammelten Beträge Kriegsanleihe auf den Namen der Schule oder seinen eigenen Namen. Namentlich

dieses letztere verdunkelt die Rechtslage und ist geeignet, sehr große Schwierigkeiten zu verursachen. Bei allen öffentlichen Schulen ist die Tätigkeit des Lehrers, Zeichnungen und Gelder von den Schülern entgegenzunehmen, keine private, sondern eine aus seiner amtlichen Stellung fließende rein amtliche, wie auch bereits gerichtlich anerkannt ist. Es steht im Widerspruch mit dieser amtlichen Tätigkeit des Lehrers, wenn das Geld bzw. die Anleihebestände dann auf den persönlichen Namen des Lehrers, formell also als sein Eigentum, bei der Bank oder der Sparkasse hinterlegt werden. Das Rechtsverhältnis, dem auch das Verfahren anzupassen ist, ist folgendermaßen aufzufassen:

Vermögensrechtlicher Vertreter der Schule ist bei Volksschulen der Schulverband, bei mittleren und höheren Schulen der Unterhaltungsträger, also die Gemeinde, bzw. bei Staatsanstalten der Staat, bei höheren Schulen auch die mit juristisch besonderer Persönlichkeit ausgestattete höhere Schulanstalt. Dieser vermögensrechtliche Vertreter der Schule nimmt das ihm zur Zeichnung als Kriegsanleihe anvertraute Geld zur Verwahrung als depositum irregulare (cfr. auch § 700 BGB.) entgegen. Es geht also formell in sein Eigentum über. Mit der Entgegennahme ist als Bevollmächtigter des Schulverbandes bzw. des Unterhaltungsträgers der Lehrer beauftragt. Der Lehrer handelt also bei Entgegennahme der Gelder nicht in eigenem Namen, sondern als Bevollmächtigter. Er erwirbt daher für seine Person an dem ihm übergebenen Gelde keine Rechte und hat dem Hinterleger gegenüber auch keine Pflichten. Das Geld, bzw. die damit erworbenen Kriegsanleihebestände gehen formell in das Eigentum des Schulverbandes oder des Unterhaltungsträgers über und dieser ist verpflichtet, die eingehenden Zinsen der Kriegsanleihe den einzelnen Hinterlegern entsprechend ihren Ansprüchen gutzuschreiben. Wenn der Deponent den hinterlegten Betrag zurückfordert, ist der Bewahrer nach dem sich aus der Natur der Sache ergebenden Inhalt des Bewahrungsvorganges berechtigt bzw. verpflichtet, das Depositum (den hinterlegten Betrag), soweit möglich, in Kriegsanleihebeständen — nach dem Zeichnungssatze — nebst den Zinsen und einem etwaigen Gewinn infolge Auslösung, der auf die gemeinschaftlich gezahlten Beträge anteilmäßig zu verteilen sein würde, zurückzugeben. Etwasige Unkosten können in Gegenrechnung gestellt werden.

Dieser Rechtslage entsprechend werden die einzelnen Sammelzeichnungen einer Schule, wo es noch nicht geschehen ist, auf den Namen des Schulverbandes, bzw. des Unterhaltungsträgers anzulegen bzw. umzuschreiben sein, und zwar wird für jede einzelne Sammelzeichnung ein besonderes Konto anzulegen sein, das Einnahmen und Ausgaben in sich verrednet, resp. seinen Hinterlegern verzeichnet. Große Unannehmlichkeiten entstehen dadurch nicht. Der Lehrer, auf dessen Namen bisher das Geld bzw. die Anleihebestände hinterlegt sind, teilt der Stelle, bei der die Hinterlegung erfolgt ist, mit, daß über das Geld der Schulverband bzw. der Unterhaltungsträger zu verfügen hat und daß auf dessen Namen das Konto als ein besonders zu führenden umzuschreiben ist. Bei zukünftigen Kriegsanleihen teilt der Lehrer bei der Zeichnung der Zeichnungsstelle ferner mit, daß er für den Schulverband bzw. den Kostenträger als dessen Beauftragter zeichne, und daß für diese Zeichnung ein besonderes Konto mit besonderer Bezeichnung (Schule X) anzulegen sei. Zur Vermeidung von etwaigen formellen Schwierigkeiten kann, wo es nötig ist, der sammelnde Lehrer von dem Schulverband bzw. dem Unterhaltungsträger eine bei der Zeichnung vorzulegende oder auch abzugebende Bescheinigung vorlegen, derzufolge der Lehrer zur Kriegsanleihezeichnung für den Schulverband bzw. den Kostenträger befugt sei. Diese Bescheinigung würde dann von dem, der zur Vertretung des Schulverbandes bzw. des Unterhaltungsträgers berufen ist, auszustellen sein. Die Verrechnung mit den einzelnen Schülern pp. könnte nach wie vor der Lehrer als Beauftragter des Schulverbandes resp. des Kostenträgers vornehmen, wenn er das bisher getan hat.

Dieses Verfahren ist nicht umständlicher als das Eintragen der Sammelzeichnungen auf den persönlichen Namen eines Lehrers, entspricht aber der Rechtslage, gibt dem Schüler übliche Sicherheit und vermeidet die aus der Zeichnung auf den Namen eines Lehrers sich ergebenden Schwierigkeiten. Die auf den Namen des Lehrers zurzeit geführten derartigen Konten werden alsbald auf den Namen der Schulverbände bzw. der Unterhaltungsträger umzuschreiben sein.

Die Umschreibung der Konten auf den Namen des Schulverbandes bzw. des Kostenträgers hat auch da zu erfolgen, wo einzelne Konten auf den Namen von Schülern ohne eigene Rechtspersönlichkeit bisher geführt wurden (also bei allen Volks- und mittleren Schulen, zu denen auch die höheren Mädchen- und Rektorschulen gehören).

An Stelle der Umschreibung auf den Namen des Schulverbandes bzw. des Kostenträgers kann auch die Auflösung des auf den Namen der Schule oder eines Lehrers lautenden Sammelkontos und dafür die Ausgabe von Anteilsscheinen seitens öffentlicher Kreditinstitute treten. Bei Privatbanken wird dieser letztere Weg zu wählen sein, es sei denn, daß eine öffentliche Korporation (z. B. eine Gemeinde) mit der Übernahme des Sammelkontos auf ihren Namen seit der Schule bzw. des Lehrers einverstanden ist. Die königliche Regierung hat hiernach alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten und die Durchführung zu überwachen.

Berlin, den 12. Oktober 1918.

U III A Nr. 636.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Das unter Ziffer 5 unserer Verfügung vom 7. März 1916 — H a XXII/V 2083 — empfohlene Verfahren wird dahin abgeändert, daß der Schulleiter die gesammelten Beträge nur im Auftrage des Schulverbandes zeichnen kann.

Die Umschreibung der Sammelzeichnungen auf den Namen des Schulverbandes oder des Kostenträgers bzw. die Auflösung des auf den Namen der Schule oder eines Lehrers lautenden Sammelkontos ist im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsitzender alsbald in die Wege zu leiten.

Bis zum 1. April 1919 sehen wir dem Berichte der Herren Kreis Schulinspektoren über die Regelung der Angelegenheit entgegen.

Oppeln, den 30. Oktober 1918.

Ha VI 2403.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Die Nachfrägen für die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit Leuchtöl für den Winter 1918/19 haben sich gegen das Vorjahr erheblich verschlechtert, und es wird nur mit etwa einem Viertel der bisher verteilten Menge zu rechnen sein. Zur Herbeiführung des Ausgleichs ist die vermehrte Herstellung von Paraffinleuchten und Natriumtarbid in Aussicht genommen worden. Die erforderlichen Mengen neuer Karbidlampen können voraussichtlich bis spätestens Ende Oktober dem Verkehr zugeführt werden.

Zudem ist die nachgeordneten Behörden hiernon in Kenntnis setze, spreche ich die Erwartung aus, daß der Petroleumknappheit entsprechend entsprechende Rechnung getragen und der Verbrauch auf das Notwendigste beschränkt wird. Ich verweise dieselbe auf meinen früheren Erlaß vom 23. September 1916 — A 1224*).

Gleiche wende ich darauf aufmerksam, daß die Kommunalverbände angewiesen sind, aus den ihnen überwiesenen Mengen auch den Bedarf der Behörden zu bedenken.

Berlin, den 18. Oktober 1918.

A 1224*

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

II. Personalmeldungen.

1. Schulaufsicht. Dem Oberlehrer Pohl in Haynau ist vom 15. November 1918 ab die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Oppeln I übertragen worden. Zu Kreis Schulinspektoren sind ernannt worden: Worrer Hein in Bolekiau über die katholische Schule in Bolekiau, Pfarrer Kremer in Throem über die katholische Schule in Throem.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Wohnort.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Verfungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Kusch, Reinhold	Hogau	Alodniz	Lehrerstelle	1. 11. 1918.
Ehrenberger, Johann	Mischine	Mischine	"	" " "
Rähler, Gerbert	Zaden	Georgenwerf	"	" " "
Celisko, Franz	Wassow	Vugulan	"	" " "
Günzel, Maria	Reiskersdorf	Groß-Dombrowka	Lehrerstelle	1. 12. 1918.
Bogt, Stephanie	Groß-Dombrowka	Scharten	"	" " "
Endgültig sind angestellt:				
Dunajewski, Georg	Schierolan	Schierolan	Lehrerstelle	1. 10. 1918.
Motorny, Albert	Laband	Laband	"	" " "
Mügel, Edward	Byrow	Byrow	"	" " "
Länger, Karl	Gepperddorf	Gepperddorf	"	" " "
Adolph, Alois	Woinitz	Woinitz	"	" " "
Bernagel, Alfred	Grasshein	Grasshein	"	" " "
Heimann, Richard	Wischniz	Wischniz	"	" " "
Swerlich, Stefan	Siemianowiz	Siemianowiz	"	" " "
Kosal, Jakob	Dziechowiz	Dziechowiz	"	1. 11. 1918.
Michalle, Joseph	Hindenburg	Oppeln	"	" " "
Bamlezet, Max	Lendzin	Lendzin	"	" " "
Wenze, Robert	Wandzisz	Wandzisz	"	" " "
Kalsch, Franz	Beneschau	Beneschau	Hauptlehrerstelle	" " "
Rahrmann, Paul	Ober-Kunzendorf	Ober-Kunzendorf	Lehrerstelle	" " "
Publik, Anna	Kamin	Kobylonlau	Lehrerstelle	1. 10. 1918.
Vogner, Anna	Mikulischiz	Mikulischiz	"	" " "

*) Vergleiche Amtsblätter Schulblatt 1916, S. 121.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Bauer, Margarete	Zawodzie	Zawodzie	Lehrerinstelle	1. 10. 1918.
Nyckit, Hildegard	Vogutisch	Vogutisch	"	" " "
Diedrich, Helene	Kunzendorf	Giehmansdorf	"	1. 11. 1918.
Morzinek, Martha	Kiefernstadt	Rosenberg	"	" " "

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Kosott, Alfred in Sciern, Kr. Pleß	am 19. 10. 1918.
Kloska, Adolf in Boborschau, Kr. Cosel	" 29. "
Palla, Erhard in Nieder-Kunzendorf, Kr. Kreuzburg	" 29. "

4. **Versetzungen in den Ruhestand:** Die Lehrer Anton Slesina in Gultschin und Gottlieb Schwenzner in Gleiwitz am 31. Dezember 1918.

5. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrerin Charlotte Mecklenburg in Petersgräf am 31. Dezember 1918 in den Regierungsbezirk Potsdam, Lehrerin Anna Stanisek geb. Kaufmann in Kattowitz am 31. März 1919.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirke im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Beck Bruno, Lehrer aus Polnisch-Neulisch,	Luthig Bruno, Lehrer aus Pissarzowitz,
Lischka Hermann, Lehrer aus Kosdzin,	Schramel, Lehrer aus Lenkau.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Gladisch Emil, Lehrer aus Lugnian-Dombrowka,	Schubert Franz, Lehrer aus Georgshütte,
Heckelt Ernst, Lehrer aus Achshaben,	Sommer Julius, Lehrer aus Birkenhain,
Jockwig Arthur, Lehrer aus Janow,	Stumpe Friedrich, Lehrer aus Lugnian-Dombrowka,
Mendelki Adalbert, Lehrer aus Aneja,	Smuda Anton, Lehrer aus Dobischau.

Das Sachsen-Meiningerische Ehrenkreuz hat erhalten: Ciolek Johann, Lehrer aus Rogau.

Zu Offizieren sind befördert worden:

Gebauer Johann, Lehrer aus Chorzow,	Kennelt Georg, Lehrer aus Birkenal,
Kosubek Alexander, Lehrer aus Bieschowitz,	Wieder Joseph, Lehrer aus Orzesche,
Nah Otto, Lehrer aus Wilhelmshütte,	Wilmann Alfred, Lehrer aus Kattowitz.

7. **Erlaubnissscheine für Privatlehrer:** Der Kindergärtnerin Johanna Schröder in Nebenowitz, Kreis Rybnik.

8. **Todesfälle:** Lehrer Viktor Nowak in Schomberg am 16. Oktober 1918, Lehrer August Kindler in Gauerz am 17. Oktober 1918, Lehrer Leo Dwuzet in Grotkau am 18. Oktober 1918, Lehrer Karl Radwan in Gleiwitz am 19. Oktober 1918, Lehrer Paul Bönick in Pieschowitz am 20. Oktober 1918, Lehrer Hugo Hoffmann in Hohenlinde am 21. Oktober 1918, Hauptlehrer Franz Pieschkef in Lassel am 25. Oktober 1918, Lehrer Hermann Demarczyk in Schwientochlowitz am 28. Oktober 1918, Lehrerin Margarete Przybyllok in Hindenburg am 23. Oktober 1918.

Für das **Waterland** sind gestorben die Lehrer: Julius Lohmert aus Dziergowitz, Hermann Klose aus Friedrichsgräf, Max Danisch aus Groß-Schnellendorf, Georg Scheer aus Ringwitz, Max Kiska aus Markersdorf, Joseph Nahler aus Gutschwitz, Alfred Settnik aus Charlottenhof, Joseph Veier aus Boronow, Johann Arziwon aus Koslow, Karl Klose aus Ludwigsal, Paul Wiestollet aus Gleiwitz, Hauptlehrer Albert John aus Roy.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienernennung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Koschowitzdorf	Cosel II	Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 1. 1919	Kreisinspektion II in Cosel bis zum 25. 11. 1918.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Volksschulen sind sofort eine katholische Direktorstelle und mehrere katholische Lehrerstellen wieder zu besetzen.

Gehalt nach dem Lehrerbildungs-gesetz. Die Amtszulage für den Direktor beträgt 1200 M. Ortszulagen werden in Höhe von jährlich 250 M. gewährt. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen alsbald an den Gemeindevorstand in Luins D. S. erbeten.

Luins D. S., den 6. Nov. 1918.

Für die Schuldeputation:

Der Gemeindevorsteher.

Joseph, Bürgermeister.

Bekanntmachung!

In der katholischen Volksschule in Kunzendorf ist eine

Lehrerinstelle

möglichst bald zu besetzen.

Neben den gelegentlichen Bezügen werden Ortszulagen bis zu 140 M. gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten alsbald einzureichen.

Dielshowitz D. S.,

den 30. Oktober 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

In der hiesigen katholischen Schule ist eine

Lehrerinnenstelle

sofort zu besetzen.

Das Einkommen richtet sich nach dem Lehrerbildungsgesetz.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften alsbald erbeten.

Kieserhützel, d. 4. November 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Moschmann, Bürgermeister.

Deutsch soll die Feder der deutschen Schule sein!

Eine schöne gleichmäßige Schrift

erzielen Sie bei Ihren Schülern, wenn diese nur mit der in EF-, F- und M-Spitze hergestellten echten **deutschen Schulfeder „Hanji“** mit dem Löwen schreiben. Überall zu haben.



Proben stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

G. W. Leo Nachfolger Joh. Hermann Voh Leipzig-Pl.

Heinrich Handels Verlag, Breslau.

Übungsaufgaben

zur

deutschen Sprachlehre u. Rechtschreibung

für Volksschulen,

bearbeitet von

K. Kolbe, Reg.- und Schulat.

I. Mittelstufe. 12. Auflage. Preis 60 \mathcal{F} .

II. Oberstufe. 9. Auflage. Preis 75 \mathcal{F} .

Für die Schüler und Schülerinnen, die im Besitz der bisherigen Auflagen der Sprachlehre sind, erschien als Sonderheft

Rechtschreibübungen

für das 3., 4. und 5. Schuljahr (Mittelstufe)

für das 6., 7. und 8. Schuljahr (Oberstufe)

Preis 20 bzw. 25 \mathcal{F} .

Von den vorliegenden Heften liegen neue Auflagen vor, die durch einen geordneten Gang von Rechtschreibübungen vermehrt worden sind. Die Rechtschreibübungen sind nach Schuljahren (3. bis 8. Schuljahr) gegliedert. Jeder Übung ist eine kurze, knappe Regel vorausgestellt. Das Heft II schließt mit einem methodisch geordneten Gang zur Erlernung der Kurseschrift. Die Hefte sind aufs neue zu empfehlen und werden mit besonderem Erfolg auch da durchgearbeitet werden, wo es sich um die Zuführung von Kindern zu höheren Schulen handelt.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

In 9., fortgeführter Auflage erschien:

Der Weltkrieg 1914/18

von

Konrad Kolbe,

Regierungs- und Schulat.

Preis 30 \mathcal{P} .